

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. B 40 I „Erweiterung Sonnenfeld Süd/Hirschlachstraße Nord“

Der Stadtrat von Heilsbronn hat in seiner Sitzung am 18.09.2024 für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. B 40 I „Erweiterung Sonnenfeld Süd/Hirschlachstraße Nord“ eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Die Veränderungssperre wurde am 20.09.2024 amtlich bekanntgemacht.

Der Haupt- und Finanzausschuss als Ferienausschuss hat in seiner Sitzung am 19.08.2026 die Verlängerung dieser Veränderungssperre für einen Teilbereich um ein Jahr beschlossen.

Die Verlängerung der Veränderungssperre umfasst folgende, im Bereich der Ansbacher Straße/Hirschlachstraße gelegene Grundstücke mit den FINr. 215/8, 222/2, 222/6, 222/7, 222/4, 222/3, 222 & 223/1 sowie eine Teilfläche der Flurnummer 222/1, jeweils Gemarkung Heilsbronn. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan:



Bekanntmachung

Die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre wird bei der Stadt Heilsbronn, Sachgebiet Planen und Bauen, Zi.-Nr. E12, Kammereckerplatz 1, 91560 Heilsbronn, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 1 und 2 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Heilsbronn, den 08.09.2026

STADT HEILSBRONN


Sebastian Gaukler
Zweiter Bürgermeister

